

Stand: 27.12.2025 04:53:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22967

"Subsidiarität - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), COM (2018) 234 final, BR-Drs. 192/18"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22967 vom 27.06.2018
2. Beschluss des federführ. Aussch. in eilbed. Angelegenheiten des BR gem. § 151 GeschO 17/23098 des BU vom 03.07.2018
3. Mitteilung 17/23100 vom 10.07.2018



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Georg Rosenthal, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung),

COM (2018) 234 final, BR-Drs. 192/18

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), COM (2018) 234 final, BR-Drs. 192/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht neue Vorgaben zur Bereitstellung, Lizenzierung und Gebührenerhebung für die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, wie z. B. digitalen Karten und statistischen Daten, vor.

Das Vorhaben betrifft den Freistaat Bayern, die Finanzen des Freistaates und insbesondere die Bayerische Vermessungsverwaltung massiv: Das Recht des Datenbankschutzes als geistiges Eigentumsrecht soll für öffentliche Stellen nicht mehr anwendbar sein. Die Erhebung von Nutzungsentgelten wäre nicht mehr möglich. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass sog. „hochwertige Datensätze“ künftig ausnahmslos kostenfrei, maschinenlesbar und über Schnittstellen zugänglich sein müssen. Was „hochwertige Datensätze“ sind, soll nicht der Freistaat, sondern die Europäische Kommission selbst entscheiden können.

Durch kostendeckende Gebühreneinnahmen können der Allgemeinheit bislang hochwertige und sehr aktuelle Daten zur Verfügung gestellt werden. Eine ausgeweitete Gebührenfreiheit würde dazu führen, dass letztlich nur wenige, vor allem große Konzerne (z. B. Google), von dann vollumfänglich steuerfinanzierten Daten profitieren. Dies gilt insbesondere für die Geodaten. Das würde die Qualität der Daten, die die Verwaltung nachhaltig anbieten kann, massiv beeinträchtigen. Müsste sich die Vermessungsverwaltung aus diesem Bereich zurückziehen, käme dies einer Privatisierung durch die Hintertür gleich.

Für eine solche Regelung, die so weitreichende Folgen zeichnen kann, fehlt es an einer Kompetenzgrundlage im europäischen Recht, vielmehr würde damit sogar gegen geltendes europäisches Recht verstossen: Bedingungen für die Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltungen dürfen nicht wettbewerbsverzerrend wirken, wenn öffentliche Stellen ihre Leistungen im Wettbewerb erbringen, wie das etwa bei den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung zum großen Teil der Fall ist. Eine generelle Aufhebung der Gebührenpflicht wäre ein Verstoß gegen das Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV.

Im Übrigen würde in unzulässiger Art und Weise in die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten bzw. ihrer regionalen Körperschaften eingegriffen. Mit Inkrafttreten der Richtlinie würden unter anderem die Gebühreneinnahmen der Bayerischen Vermessungsverwaltung massiv einbrechen. Gebühren haben gerade das Ziel, den staatlich finanzierten Vorteil eines Einzelnen auszugleichen. Der individuell verursachte Behördenaufwand wird nicht durch die Steuern finanziert, sondern bedarfsgerecht abgegolten. Aus diesem Grund greifen die Änderungen erheblich in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein.

Auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten im weiteren Sinne bestehen erhebliche Bedenken: Die Union verfolgt das Ziel, dass öffentliche Daten als wertvolle Ressource möglichst niederschwellig weiterverwendet werden können. Dabei darf jedoch nicht die Datenqualität außer Acht gelassen werden. Diese Datenqualität hängt aber ganz entscheidend auch von einer angemessenen Gegenfinanzierung ab. Das Ziel, qualitätsvolle Daten in verwendbarer Form nutzbar zu machen, ist also immer mit der Frage des Entgelts verbunden. Eine angemessene, die Weiternutzung der Daten und die Refinanzierung des Erhebungsauf-

wands in ein ausgewogenes Verhältnis setzende Lösung kann jedoch viel besser in den Mitgliedstaaten nach den dortigen Gegebenheiten gefunden werden, als durch zum Teil sogar kontraproduktive europäische Regelungen.

Zudem wären hohe Investitionskosten erforderlich, um die Anforderungen zu erfüllen, ohne den realen Nutzen für die digitale Wirtschaft zu steigern. Das Vorhaben geht am tatsächlichen Bedarf der digitalen Wirtschaft vorbei und ist strikt abzulehnen. Die geltende Richtlinie dient den Zielen in ausreichender Weise.



Beschluss

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat in seiner heutigen Sitzung beraten und gemäß § 151 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (GeschO) die Eilbedürftigkeit des nachstehenden Antragsbegehrens festgestellt und deshalb vorläufig an Stelle der Vollversammlung beschlossen *):

**Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow u.a. CSU,
Georg Rosenthal, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD,
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/22967

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), COM(2018) 234 final,
BR-Drs. 192/18**

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), COM(2018) 234 final, BR-Drs. 192/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht neue Vorgaben zur Bereitstellung, Lizenzierung und Gebührenerhebung für die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, wie z. B. digitalen Karten und statistischen Daten, vor.

Das Vorhaben betrifft den Freistaat Bayern, die Finanzen des Freistaates und insbesondere die Bayerische Vermessungsverwaltung massiv: Das Recht des Datenbankschutzes als geistiges Eigentumsrecht soll für öffentliche Stellen nicht mehr anwendbar sein. Die Erhebung von Nutzungsentgelten wäre nicht mehr möglich. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass sog. „hochwertige Datensätze“ künftig ausnahmslos kostenfrei, maschinenlesbar und über Schnittstellen zugänglich sein müssen. Was „hochwertige Datensätze“ sind, soll nicht der Freistaat, sondern die Europäische Kommission selbst entscheiden können.

Durch kostendeckende Gebühreneinnahmen können der Allgemeinheit bislang hochwertige und sehr aktuelle Daten zur Verfügung gestellt werden. Eine ausgeweitete Gebührenfreiheit würde dazu führen, dass letztlich nur wenige, vor allem große Konzerne (z. B. Google), von dann volumfänglich steuerfinanzierten Daten profitieren. Dies gilt insbesondere für die Geodaten. Das würde die Qualität der Daten, die die Verwaltung nachhaltig anbieten kann, massiv beeinträchtigen. Müsste sich die Vermessungsverwaltung aus diesem Bereich zurückziehen, käme dies einer Privatisierung durch die Hintertür gleich.

Für eine solche Regelung, die so weitreichende Folgen zeichnen kann, fehlt es an einer Kompetenzgrundlage im europäischen Recht, vielmehr würde damit sogar gegen geltendes europäisches Recht verstößen: Bedingungen für die Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltungen dürfen nicht wettbewerbsverzerrend wirken, wenn öffentliche Stellen ihre Leistungen im Wettbewerb erbringen, wie das etwa bei den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung zum großen Teil der Fall ist. Eine generelle Aufhebung der Gebührenpflicht wäre ein Verstoß gegen das Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV.

Im Übrigen würde in unzulässiger Art und Weise in die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten bzw. ihrer regionalen Körperschaften eingegriffen. Mit Inkrafttreten der Richtlinie würden unter anderem die Gebühreneinnahmen der Bayerischen Vermessungsverwaltung massiv einbrechen. Gebühren haben gerade das Ziel, den staatlich finanzierten Vorteil eines Einzelnen auszugleichen. Der individuell verursachte Behördenaufwand wird nicht durch die Steuern finanziert, sondern bedarfsgerecht abgegolten. Aus diesem Grund greifen die Änderungen erheblich in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein.

Auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten im weiteren Sinne bestehen erhebliche Bedenken: Die Union verfolgt das Ziel, dass öffentliche Daten als wertvolle Ressource möglichst niederschwellig weiterverwendet werden können. Dabei darf jedoch nicht die Datenqualität außer Acht gelassen werden. Diese Datenqualität hängt aber ganz entscheidend auch von einer angemessenen Gegenfinanzierung ab. Das Ziel, qualitätsvolle Daten in verwendbarer Form nutzbar zu machen, ist also immer mit der Frage des Entgelts verbunden. Eine angemessene, die Weiternutzung der Daten und die Refinanzierung des Erhebungsaufwands in ein ausgewogenes Verhältnis setzende Lösung kann jedoch viel besser in den Mitgliedstaaten nach den dortigen Gegebenheiten gefunden werden, als durch zum Teil sogar kontraproduktive europäische Regelungen.

Zudem wären hohe Investitionskosten erforderlich, um die Anforderungen zu erfüllen, ohne den realen Nutzen für die digitale Wirtschaft zu steigern. Das Vorhaben geht am tatsächlichen Bedarf der digitalen Wirtschaft vorbei und ist strikt abzulehnen. Die geltende Richtlinie dient den Zielen in ausreichender Weise.

Dr. Franz Rieger

Vorsitzender

*) Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags bis 10.07.2018 beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung vorzulegen.

Hierüber wird nach Fristablauf in Drs. 17/23100 informiert.



Mitteilung

Beschluss des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow u.a. CSU,

Georg Rosenthal, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/22967, 17/23098

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), COM (2018) 234 final,
BR-Drs. 192/18**

Es wurde nicht beantragt, die Angelegenheit der Vollversammlung vorzulegen.

Der Beschluss des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen gemäß § 151 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 03.07.2018 auf Drs. 17/23098 ist somit endgültig.

Landtagsamt